Leistungen für Bildung und Teilhabe
Anlage zum Grundantrag/Antrag auf Lernförderung

Eingangsdatum

Ich erhalte folgende Leistungen oder habe diese beantragt (bitte aktuellen Bewilligungsbescheid beifügen):

☐ **Grundsicherungsgeld (SGB II)** — Antragstellung beim Jobcenter Landkreis Böblingen

☐ **Sozialhilfe (SGB XII)** — Antragstellung beim Landratsamt Böblingen - Soziales -

☐ **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** — Antragstellung beim Landratsamt Böblingen - Migration und Flüchtlinge -

Die Bereitstellung der für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund Ihrer Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff, 66 SGB I. Die Angaben und Nachweise werden benötigt, um über den Antrag entscheiden zu können.
Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nach oder legen Sie erforderliche Nachweise nicht vor, kann die zuständige Behörde den Sachverhalt im gesetzlich zulässigen Umfang auch durch Auskünfte anderer Stellen aufklären. Darüber hinaus kann die beantragte Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Wohngeldnummer/Kindergeldnummer _____

_____
Name, Vorname der Antragstellerin / des Antragstellers,

_____
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße) E-Mail / Telefon (für Rückfragen) *

Bankverbindung IBAN_____ Kontoinhaber/in _____

Ich stelle diesen Antrag für das in meinem Haushalt lebende Kind (Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen.)

_____ _____ _____
Name Vorname Geburtsdatum

Das Kind besucht ☐ eine allgemein-/berufsbildende Schule ☐ eine Kindertageseinrichtung

_____
Name und Anschrift der Schule / Einrichtung

Folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe werden beantragt:

(Auf Seite 2 ist aufgeführt, welche Nachweise zusätzlich zum Antrag benötigt werden.)

☐ **eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung**

☐ **mehrtägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung**

☐ **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

☐ **Schülerbeförderung**
☐ Der Weg von der Wohnung zur Schule beträgt mehr als 3 Kilometer (in der Grundschulförderklasse mehr als 1,5 km).

☐ **ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe)**

☐ **gemeinschaftliches Mittagessen in der ☐ Schule oder ☐ Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege**

☐ **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeit, o.ä.)

_____ _____
Name und Anschrift des Leistungsanbieters / Vereins Aktivität / Vereinsmitgliedschaft

Die Kosten betragen _____ Euro ☐ einmalig ☐ im Monat ☐ im Quartal ☐ im Halbjahr ☐ im Jahr

Wurden entsprechende freiwillige Leistungen der Stadt / Gemeinde / Landkreis beantragt oder bewilligt
(z.B. Familienpass o.ä. Sozialpass, Berechtigungskarte, Zuschuss zur Schülerbeförderung (z.B. ÖPNV) etc.)?

☐ Nein ☐ Ja _____
(Leistungen bitte benennen)

Erhalten Sie Leistungen durch das Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe?

☐ Nein ☐ Ja _____
(Leistungen bitte benennen)

☐ Soweit dies zur Bearbeitung meines Antrags erforderlich ist und die erforderlichen Nachweise von mir nicht vorgelegt werden können, willige ich ein, dass die zuständige Behörde bei Schulen, Kindertageseinrichtungen, Horte, andere Sozialleistungsträger und Behörden, Träger von Lernförderung, Lehrkräfte für Nachhilfe, Essensanbieter, Vereine oder sonstige Unternehmen kultureller Art Auskünfte einholt und die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

☐ **Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung der Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse oder sonstige Änderungen aller Haushaltsmitglieder sofort und unaufgefordert mitzuteilen.**
Die nachstehenden Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (bei Minderjährigen)

Allgemeine Hinweise zum Antrag

Die Leistungen können rückwirkend für die Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden (bis 12 Monate), soweit die Anspruchsvoraussetzungen (Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag) vorlagen.
Leistungen können für Schüler bis zur **Vollendung des 25. Lebensjahres** beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und **keine** Ausbildungsvergütung erhalten. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche gewährt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Beantragte Leistung	**Erforderliche Nachweise**
Schul- und Kindergartenausflüge, Klassenfahrten • Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte oder Studienfahrten • Übernachtung, Fahrt, Verpflegung und Eintrittsgelder • Taschengeld wird nicht gezahlt • Die Auszahlung erfolgt entweder direkt an die Schule/Kindertageseinrichtung oder die Kosten werden nach Zahlungsnachweis an die leistungsberechtigte Person erstattet	✓ Nachweis der Schule oder Kindertageseinrichtung über die Veranstaltung und über die voraussichtlich anfallenden Kosten oder ✓ Nachweis über bereits bezahlte Kosten (Quittung der Schule oder Kindertageseinrichtung, Kontoauszug) ✓ Ab anfallenden Kosten von über 500 € ist ein Nachweis der tatsächlichen Kosten erforderlich und wird bei der Schule durch die Sachbearbeiter/innen angefordert.
Persönlicher Schulbedarf • Pauschale zur Anschaffung von Schulranzen, Sportzeug, Material zum Schreiben, Rechnen, Malen oder Basteln sowie für digitale Medien(-nutzung) • Überweisung von 130 € zum Schuljahresbeginn und 65 € zum Schulhalbjahresbeginn bzw. den der Regelbedarfsstufe angepassten Beträgen an die Eltern	✓ Aktuelle Schulbescheinigung (bei Kindern unter 6 Jahren und ab 15 Jahren) bzw. auf Anforderung
Schülerbeförderung • Fahrt zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs • 3 km zwischen Wohnung und Schule gelten in der Regel als zumutbare Wegstrecke; 1,5 km bei Kindern in Grundschulförderklassen • Betrag wird an die Eltern überwiesen	✓ Nachweis über die Bezahlung und die Höhe der Fahrtkosten ✓ Aktuelle Schulbescheinigung (bei Kindern unter 6 Jahren und ab 15 Jahren) bzw. auf Anforderung
Lernförderung (Nachhilfe) • Für Schülerinnen und Schüler, die das wesentliche Lernziel nicht erreichen • Nachhilfeunterricht muss außerhalb der Schule stattfinden • Fördermaßnahmen bei Lese- und Rechtschreibeschwäche sowie Dyskalkulie sind vorrangig von der Schule zu erbringen • Nachhilfelehrer/Institut rechnet direkt mit Landratsamt/Stadt ab	✓ Zusatzblatt „Bestätigung der Schule über Lernförderbedarf“ ✓ Kopie des letzten Zeugnisses/der letzten Halbjahresinformation
Mittagessen • Gemeinschaftliches Mittagessen in Schule oder Kindertageseinrichtung • Mensa rechnet Essenskosten direkt mit Landratsamt/Stadt ab	✓ Nachweis über die Anmeldung zum Mittagessen und die tatsächlichen Kosten oder ✓ Bestätigung des Anbieters über die Teilnahme und die tatsächlichen Kosten
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Sport, Musik und Freizeit) • Angeleitete Sport-, Spiel- oder Kulturaktivitäten für Kinder und Jugendliche • bis zu 15 Euro monatlich z.B. für die Musikschule, Sportverein, Teilnahme an Freizeiten, Waldheimferien, Spiel- und Krabbelgruppen • In Ausnahmefällen kann der Betrag z.B. für Turnschuhe oder Mietgebühren für ein Musikinstrument verwendet werden • Die Auszahlung erfolgt entweder direkt an den Verein usw. oder die Kosten werden nach Zahlungsnachweis an die leistungsberechtigte Person erstattet	✓ Bestätigung der Mitgliedschaft im Verein ✓ Nachweis über die tatsächlich anfallenden Kosten der Freizeitaktivität ✓ Ggf. Zahlungsnachweis

(* freiwillig)

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungsgewährung nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhoben.

Informationen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung:

Mit dem Antrag verarbeiten wir personenbezogene Daten (vgl. Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO), die Sie betreffen. Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

Ihre personenbezogenen Daten werden für **folgende Zwecke** erhoben und verarbeitet:
Bearbeitung und Entscheidung über den Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG, ggfs. Bewilligung von Leistungen.

Rechtsgrundlage der Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO in Verbindung mit §§ 60 ff SGB I sowie § 67a und § 67b SGB X.

Sie sind gemäß §§ 60 ff., 66 SGB I aber **zur Mitwirkung verpflichtet**, das heißt, Sie müssen die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Angaben machen und Ihre Einwilligung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte, wie Schulen, Kindertageseinrichtungen, Horte, andere Sozialleistungsträger und Behörden, Träger von Lernförderung, Lehrkräfte für Nachhilfe, Essensanbieter, Vereine oder sonstige Unternehmen kultureller Art geben. Etwaige Feststellungen können nach § 66 SGB I versagt oder entzogen werden bzw. kann der Antrag abgelehnt werden, wenn Sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder in nicht ausreichendem Maße nachkommen.

Zur Feststellung Ihres Anspruchs bzw. zur Vermeidung von Missbrauch können Ihre Angaben, die Sie gegenüber anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Wohngeldstellen und der Familienkasse) gemacht haben, im Einzelfall erforderlichenfalls abgeglichen werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind u.a. § 7a BKGG sowie § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden über die Dauer des Leistungsbezugs hinaus grundsätzlich **nach 10 Jahren gelöscht**. Besondere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt. Auf die Andienungspflicht nach § 3 des Landesarchivgesetzes weisen wir hin.

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- **Auskunftsrecht** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- **Recht auf Datenberichtigung**, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten, (Artikel 16 DS-GVO).
- **Recht auf Löschung** der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- **Recht auf Einschränkung** der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- **Widerspruchsrecht** gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden: Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/ 615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de.

Verantwortlich im Sinne der EU-DSGVO ist das Landratsamt Böblingen, vertreten durch das Amt für Soziales, Parkstr. 16, 71034 Böblingen; Tel. Nr. 07031-663-0, E-Mail: soziales@lrabb.de.

Die Verantwortung hinsichtlich der Datenverarbeitung liegt bei der jeweiligen Stelle, welche den Antrag bearbeitet, hier bei: Jobcenter Landkreis Böblingen

Sie erreichen die Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Böblingen unter derselben Anschrift, per Telefon: 07031/663-2631 oder per E-Mail: datenschutz@lrabb.de.